

material sich bei den Akten befand, im Auftrage des Regierungsrates durch den Amtsgehilfen von Willisau persönlich einvernommen worden ist. Und wenn auch über diese Amtshandlung ein förmliches Protokoll (wie solches in § 19 des Gesetzes vorgesehen ist) nicht aufgenommen wurde, so ergibt sich doch aus dem Berichte des Amtsgehilfen an den Regierungsrat, daß die Verhältnisse des Rekurrenten durch den genannten Beamten gewissenhaft und allseitig geprüft worden sind und daß der Rekurrent Gelegenheit erhalten hat, sich über die ihm zur Last gelegten unverständigen Handlungen auszusprechen. Damit dürfte aber dem Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör, wiewohl erst nachträglich, nach den Verhältnissen des konkreten Falles Genüge geleistet worden sein.

4. — Endlich liegt auch, in materieller Hinsicht, eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht vor. Aus den Akten, insbesondere aus dem amtlichen Güterverzeichnis und der Zusammenstellung der Schulden des Rekurrenten, ergibt sich in der Tat, daß infolge der auf dem Gute des Rekurrenten herrschenden Miszwirtschaft und infolge zahlreicher äußerst unverständiger Rechtsgeschäfte desselben bereits ein beträchtlicher Vermögensrückgang eingetreten ist (selbst wenn mit dem Rekurrenten angenommen wird, der Wert seiner Liegenschaft nebst Inventar habe im Jahre 1887 nicht mehr als 45,000 Fr. betragen) und daß somit der völlige Ruin Marfurts befürchtet werden mußte, sofern er nicht am Abschlusse weiterer nachteiliger Rechtsgeschäfte, namentlich mit den Viehhändlern, denen er zum Opfer gefallen war, verhindert wurde.

Der vorliegende Rekurs ist somit abzuweisen, womit jedoch keineswegs gesagt sein soll, daß das dem Rekurrenten gegenüber eingeschlagene Verfahren und die bezügliche Praxis der Behörden des Kantons Luzern gebilligt werde.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

66. Urteil vom 17. Juni 1909 in Sachen Itin gegen Regierungsrat des Kantons Baselland.

Entmündigung einer Frauensperson, weil sie in eine Familie zurückgekehrt sei, in welcher sie bereits einmal sittlich geschädigt wurde, und weil Gefahr besteht, dass sie auf eine zu ihren Gunsten stipulierte Entschädigung von 1000 Fr. verzichte. — Unterlassung der persönlichen Zustellung des Bevormundungsbeschlusses an die Betroffene.

A. — Die Rekurrentin ist am 8. Januar 1889 geboren, als Tochter des verstorbenen Gottfried Itin und der Berta geb. Schaffner von Herzberg. Schon in jungen Jahren wurde sie den kinderlosen Eheleuten Hediger-Schaffner in Wintersingen — die Ehefrau Hediger-Schaffner ist die Schwester von Frau Itin-Schaffner — in Pflege gegeben. Hier wurde die Rekurrentin vom Ehemann Hediger geschlechtlich mißbraucht und geschwängert. Schon vor der Niederkunft, am 24. September 1908, schloß die Armenpflege von Herzberg mit den Eheleuten Hediger-Schaffner einen Vergleich, wonach die letztern innerhalb 4 Tagen der Armenpflege für die Erziehung des Kindes 3000 Fr. auszahlen sollten; im Falle einer Adoption des Kindes durch die Eheleute Hediger sollten von der Entschädigung 1000 Fr. an die Rekurrentin fallen und der Rest zurückgegeben werden. Zur Zeit der Anhebung des Rekurses war diese Verpflichtung noch nicht erfüllt.

B. — Seit dem 12. Dezember 1908 befindet sich der Ehemann Hediger-Schaffner in Haft, weil er an einer jüngeren Schwester der Rekurrentin unzüchtige Handlungen vorgenommen hat; er ist zu einer Freiheitsstrafe von 1½ Jahren verurteilt worden. Nach der Verhaftung des Ehemannes Hediger begab sich die Rekurrentin wieder zur Ehefrau Hediger, der sie in dieser Notlage Beistand leistete. In diesem Verhalten erblicken die Vormundschaftsbehörden von Baselland den Tatbestand der Vermögensgefährdung durch unverständige Handlungen, einen Tatbestand, der nach § 3 litt. b des Vormundschaftsgesetzes von Basellandschaft einen Bevormundungsgrund bildet. Aus dem Bevormundungsverfahren ist folgendes hervorzuheben: Am 2. Januar 1909 stellte der Gemeinderat

von Hersberg beim Regierungsrat von Basellandschaft das Begehren um Entmündigung der heutigen Rekurrentin, mit der Begründung, daß schon ihre Eltern das Vermögen verschwendeten, daß auch die Rekurrentin „nicht selbständig handlungsfähig“ sei, so daß für die Armenkasse, die schon 4 Geschwister der Rekurrentin unterstützte, in kurzem wieder Kosten entstehen werden; in der Begründung wurde außerdem bemerkt, Frau Hediger habe die Rekurrentin zu überreden gewußt, wieder zu ihr nach Winterlingen überzusiedeln, ohne daß Armenpflege und Vormund davon in Kenntnis gesetzt worden seien. In der Einvernahme vom 16. Januar 1909 protestierte die Rekurrentin gegen die Entmündigung. Sie machte geltend, sie sei haushälterisch und arbeitsam und werde dafür sorgen, daß sie niemanden zur Last falle; daran, daß ihre Eltern in eine mißliche Lage geraten seien, trage sie keine Schuld. In der Eingabe an das Regierungsstatthalteramt Diestal vom 27. Februar 1909 führte hierauf der Gemeinderat von Hersberg aus, er erachte es als eine unverständige Handlung im Sinne des § 3 des Vormundschafsgesetzes, daß die Rekurrentin wieder zu Frau Hediger ziehe, nachdem festgestellt sei, daß der Pfleger Hediger zwei Schwestern mißbraucht habe; entweder sei Frau Hediger mit den Handlungen ihres Ehemannes einverstanden, oder dann liege die Absicht vor, die für die Rekurrentin und deren Kind eingegangenen Verpflichtungen illusorisch zu machen. Die Mutter der Rekurrentin erklärte sich mit der Bevormundung ebenfalls einverstanden. In der Sitzung vom 20. März 1909 faßte alsdann der Bezirksrat den Beschluß, es sei die Rekurrentin wegen Gefährdung ihres Vermögens durch unverständige Handlungen zu entmündigen; als unverständige Handlung müsse es angesehen werden, „daß sie wieder zu Hediger geht, nachdem sie vom Ehemann Hediger in strafbarer Weise mißbraucht und von ihm geschwängert wurde“. Die Akten wurden hierauf dem Regierungsrat übermittelt, der am 27. März 1909 die Bevormundung nach § 3 litt. b des Vormundschafsgesetzes aussprach und die Publikation der Entmündigung anordnete. Diese ist am 31. März 1909 im Amtsblatt erfolgt.

C. — Gegen diesen Beschluß des Regierungsrates vom 27. März 1909 hat die Rekurrentin am 12. Mai 1909 beim Bundesgericht

den staatsrechtlichen Rekurs eingereicht, mit dem Begehren, es sei der angefochtene Beschluß wegen Rechtsverweigerung und wegen materieller Unbegründetheit aufzuheben.

Die Rekurrentin macht zur Begründung im wesentlichen geltend:

a) In der Eingabe des Gemeinderates vom 17. Februar 1909 sei die Rückkehr der Rekurrentin zur Familie als neuer Entmündigungsgrund geltend gemacht, aber der Rekurrentin keine Gelegenheit geboten worden, sich darüber zu äußern, und ebenso wenig sei ihr, gemäß § 30 des Vormundschafsgesetzes, eine Frist zur Beibringung von Gegenbeweisen angesetzt worden.

b) Auf die Mutter, Frau Itin-Schaffner, sei ein unzulässiger Druck ausgeübt worden, damit sie ihre Zustimmung zur Entmündigung der Tochter gebe.

c) Der Beschluß des Regierungsrates sei der Rekurrentin gar nicht persönlich mitgeteilt worden. In diesen 3 Tatsachen liege eine Rechtsverweigerung.

d) Die Rückkehr zur Ehefrau Hediger bilde keine unverständige und keine das Vermögen der Rekurrentin gefährdende Handlung. Die Rekurrentin verweist hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung und ökonomischen Lage auf ein Zeugnis des Gemeindepräsidenten von Winterlingen, der bestätigt, daß die Rekurrentin arbeitsam und sparsam sei.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft beantragt Abweisung des Rekurses. Er macht geltend: Es liege die Vermutung nahe, daß die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit nur angestrebt werde, damit der von der Armenpflege herbeigeführte Vergleich nachher auf irgend eine Weise illusorisch gemacht werden könnte. Auch der Einwand, die Rekurrentin habe noch kein Vermögen verschwendet, sei bedeutungslos, da sie bisher eben noch kein solches besessen habe; dagegen sei das Vermögen der Eltern der Rekurrentin von rund 3500 Fr. durch Lieberlichkeit des Vaters Itin verbraucht worden, und habe die Armenpflege von Hersberg allen Grund, auf die Wahrung ihrer Rechte gegenüber der Familie Itin-Schaffner nach Möglichkeit bedacht zu sein. Es sei fobann unrichtig, daß die Rückkehr zur Familie Hediger erst nach der Niederkunft stattgefunden habe, daß die Rückkehr zur

Familie Hediger erst am 17. Februar 1909 als Entmündigungsgrund geltend gemacht und daß der Rekurrentin keine Gelegenheit zur Einreichung von Gegenbeweisen und zur Vernehmlassung über diesen Entmündigungsgrund gegeben worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Soweit die Beschwerde sich darauf stützt, es sei die Rückkehr der Rekurrentin zur Familie Hediger erst in der Eingabe des Gemeinderates vom 17. Februar 1909 geltend gemacht und der Rekurrentin keine Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden, steht sie im Widerspruch mit der Eingabe des Gemeinderates vom 2. Januar 1909, welche die Rückkehr zur Familie Hediger erwähnt und auf deren Inhalt (siehe Fakt. B) daher einfach zu verweisen ist; über die Eingabe vom 2. Januar 1909 hat die Rekurrentin sich aber in der Einvernahme vom 16. Januar 1909 äußern können. Es liegt daher in dieser Beziehung keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor. Aber auch die Tatsache, daß der Rekurrentin keine Frist angesetzt wurde, um Gegenbeweise beizubringen, kann unter den konkreten Umständen keine Rechtsverweigerung bilden, weil die Behauptung, es sei die Rekurrentin zur Familie Hediger zurückgekehrt, ja gar nicht bestritten ist; die Bestimmung des § 30, welche den Gegenbeweis öffnet, kann aber sachgemäß nur auf bestrittene Tatsachen Bezug haben.

2. — Die Behauptung der Rekurrentin, es sei die Erklärung ihrer Mutter in unzulässiger Weise zustande gekommen, ist für den heutigen Entscheid deshalb unerheblich, weil der angefochtene Bevormundungsbeschluß gar nicht auf diese Erklärung abstellt. Daß aber nach dem Vormundschaftsgesetz des Kantons Basellandschaft eine Bevormundung etwa nur mit Zustimmung des nächsten Verwandten zulässig wäre, hat die Rekurrentin selbst nicht behauptet.

3. — Die Behauptung der Rekurrentin, der Entmündigungsbeschluß sei ihr nicht persönlich zur Kenntnis gebracht worden, wurde vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft nicht bestritten. Eine persönliche Zustellung eines solchen Beschlusses wäre nun freilich der Sachlage durchaus angemessen gewesen. Indessen kann im konkreten Falle unerörtert bleiben, unter welchen Vor-

aussetzungen in der Unterlassung einer persönlichen Zustellung eine Rechtsverweigerung zu finden sei, da die Rekurrentin von der öffentlichen Publikation rechtzeitig Kenntnis genommen und den staatsrechtlichen Rekurs innert 60 Tagen seit der öffentlichen Publikation eingereicht hat. Das vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft eingeschlagene Verfahren ist daher für die Rekurrentin ohne Rechtsnachteil geblieben.

4. — Zu Bezug auf die Behauptung, die Bevormundung sei unbegründet, steht es nach feststehender Praxis (vergl. US 22 S. 975, 25 I S. 220 f.) dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu, frei zu prüfen, ob nach dem vorhandenen Aktenmaterial ein in Art. 5 HfG vorgehener Entmündigungsgrund überhaupt vorliege; trifft letzteres nicht zu, so ist es unerheblich, ob wenigstens der Tatbestand eines kantonalechtlichen Entmündigungsgrundes gegeben wäre, da nach Art. 8 des genannten BG die Kantone nur innerhalb der bundesrechtlichen Schranken Entmündigungsgründe aufstellen können. Von den Entmündigungsgründen des Art. 5 HfG kann nun nach der ganzen Sachlage überhaupt nur Ziff. 1 in Frage kommen, d. h. es ist lediglich zu prüfen, ob die Rekurrentin zu den Verschwendern oder zu denjenigen Personen gehöre, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen. Nun wird das Vorliegen einer eigentlichen Verschwendung, d. h. ein Hang zu unnützen Ausgaben nicht behauptet. Ebenso wenig kann in den Akten ein Anhaltspunkt für eine Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung gefunden werden. Aber auch die Frage, ob die Rückkehr der Rekurrentin zur Familie Hediger eine Art und Weise der Wirtschaftsführung offenbare, welche die Rekurrentin der Gefahr künftigen Notstandes aussetze, ist zu verneinen. Zwar kann nach den Verfehlungen, die stattgefunden haben, in sittlicher Hinsicht eine Gefahr für die Rekurrentin begründet sein, da Anhaltspunkte dafür fehlen, daß der Aufenthalt nur ein vorübergehender sein und mit der Rückkehr des Ehemannes Hediger ohne weiteres sein Ende finden solle. Eine Gefahr in sittlicher Hinsicht ist aber keine Vermögensgefährdung und erfüllt daher den Tatbestand des

Art. 5 Ziff. 1 BG nicht. Aber auch die Befürchtung der Vormundschaftsbehörde, es möchten die Eheleute Hediger die Rekurrentin überreden, auf die ausbedungene Entschädigung zu verzichten, kann die Bevormundung nicht rechtfertigen. Nach den Akten kann nicht angenommen werden, daß die Rekurrentin beim Verlust dieser Entschädigung der Gefahr künftigen Notstandes ausgesetzt wäre: die Rekurrentin selbst ist nach dem Zeugnisse des Gemeindepäsidenten von Winterthgen arbeitsam und sparsam, so daß damit gerechnet werden darf, sie sei im Stande, mit Arbeit ihren Unterhalt zu bestreiten; für das Kind sollte aber durch den Vertrag, den die Armenbehörde mit den Eheleuten Hediger geschlossen hat, doch wohl in hinreichender Weise gesorgt sein. Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob die Annahme der kantonalen Behörden, es möchten die Eheleute Hediger die Rekurrentin zum Verzicht auf die Geltendmachung ihrer Forderung bewegen, auf aktenmäßiger Grundlage beruhe und für das Bundesgericht verbindlich sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Entmündigung der Rekurrentin vom 27. März 1909 aufgehoben.

V. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuite pour dettes et faillite.

Vergl. Nr. 51 Erw. 2, Nr. 75 Erw. 2 u. 5.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

67. Sentenza del 3 marzo 1909 nella causa Rizzi.

Inammissibilità di un ricorso di diritto pubblico per pretesa violazione dell'art. 8 della Convenzione dell'Aia 12 giugno 1902 sul divorzio e pretesa violazione dell'art. 4 CF, in casi in cui le questioni sollevate siano suscettibili di ricorso civile (appello). Carattere di diritto **federale** (art. 56 LOGF) della disposizione contenuta all'art. 8 della detta Convenzione.

1° — A Rizzi Enrico, italiano d'origine, da Milano, ma domiciliato da lunghi anni in Bellinzona e colà ammogliatosi il 29 novembre 1890 con Matilde Domeniconi da Lugano, veniva con decreto del Consiglio federale 24 maggio 1907 accordata l'autorizzazione a farsi ammettere come cittadino svizzero in un comune e cantone della Confederazione, ed in base a tale atto accordata la cittadinanza comunale di Auressio e ticinese, quest'ultima con decreto granconsigliere 12 giugno 1907. Detta cittadinanza veniva estesa, oltre che al petente, ai di lui quattro figli Armando, Enrico, Annita e Giuseppe ma non alla moglie Matilde, che veniva esclusa nel decreto del Consiglio federale perchè — « legalmente separata dal marito » —. In realtà fra i coniugi suddetti era già stata promossa azione di divorzio in data che non risulta esattamente dall'incarto — ed il Tribunale distrettuale di Bellinzona, con sentenza 12 gennaio 1898, passata in cosa giudicata, pronunciava la separazione di letto e di mensa fra i coniugi prefati. Successivamente avveniva una riconciliazione fra gli stessi. La moglie ritornava a convivere col marito e vi restava sino al principio del 1905. Nel corso di quell'anno abbandonava il domicilio coniugale e trasferivasi all'estero con certo Gritti Francesco, col quale sembra convivere attualmente in Milano. Il marito, acquistata la cittadinanza svizzera, intendeva perciò di nuovo azione di divorzio in data 16 luglio 1907,